

TaxObserver

Februar 2026 Nr. 1

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Die erste Ausgabe des TaxObserver 2026 widmet sich einem Thema, das unsere Gesellschaft seit Jahren beschäftigt – die Abschaffung der Heiratsstrafe. Am 8. März 2026 können wir darüber abstimmen. Roger Moore und Bernie Ecclestone – wer kennt sie nicht? Der Inhaber der Merz Design GmbH hat auch schon für sie gearbeitet. Jeder von uns ist schon mit arbeitsrechtlichen Fragen konfrontiert worden. Dazu bieten wir in der Provida academy regelmässig Seminare an. Einen Überblick gibt Ihnen der Beitrag von Juristin Caroline Kern.

Dr. Beat Hirt, Inhaber und Verwaltungsratspräsident



Das Bundesgericht hat schon 1984 die steuerliche Ungleichbehandlung von Ehegatten und unverheirateten Paaren als verfassungswidrig beurteilt. Doch bis heute wurde der Königsweg zur Abschaffung der Heiratsstrafe nicht gefunden, oder doch? Auf den ersten Blick scheint der Wechsel von der Ehegatten- zur Individualbesteuerung, wie sie die meisten europäischen Staaten kennen, naheliegend. Doch die Schweiz ist nicht Europa. Die Kantone haben schon längst Wege gefunden, wie sich das Problem der «Heiratsstrafe» ohne radikalen Systemwechsel lösen lässt (z. B. Vollsplitting). Für einen solchen müssten alle 26 Kantone ihre Steuergesetze ändern und 1.7 Millionen zusätzliche Steuererklärungen verarbeiten, einen Drittel mehr als heute. Von den Kosten und den auf über 500 Millionen Franken

geschätzten Steuerausfällen abgesehen, schafft der Systemwechsel neue Ungerechtigkeiten und benachteiligt das traditionelle Familienmodell. Die Schweiz verdankt ihren Erfolg nicht Amerika. Das sollten wir bedenken, wenn wir am 8. März über eine weitere Schwächung des Föderalismus abstimmen.

Inhalt

Individualbesteuerung:
Ein Überblick zur
Abstimmung vom
8. März 2026
..... SEITE 2

Sauberkeit und Sorgfalt
sind das A und O
..... SEITE 4

Grundlagen der Gestaltung
von Arbeitsverträgen und
Spezialklauseln in Arbeits-
verträgen
..... SEITE 6

Vorsteuerabzug bei
Beteiligungsgesellschaften
– Neue MWST-Info 9 der
ESTV und neues BVGer-
Urteil
..... SEITE 8

**Seminare, die Wirkung zeigen.
praxisnah. kompakt. fundiert.**

Webinare & Präsenzseminare 2026

PROVIDA
a c a d e m y

provida-academy.ch

*Informieren
und anmelden!*

Im Verbund mit: Proud Member of
Alliott Global Alliance™

Mitglied bei: EXPERT
SUISSE TREUHAND | SUISSE

Individualbesteuerung: Ein Überblick zur Abstimmung vom 8. März 2026

Am 8. März 2026 stimmt die Stimbevölkerung über das Bundesgesetz zur Individualbesteuerung ab. Nachdem wir das Thema bereits in einer früheren Ausgabe des TaxObserver beleuchtet¹ haben, wird es nun konkret: Personen sollen unabhängig vom Zivilstand besteuert werden. Die Vorlage bedeutet einen Systemwechsel – weg von der gemeinsamen Besteuerung eines Ehepaars hin zur Betrachtung als einzelne Person.



Samuel Wild
Junior Steuerberater

Status Quo: Woher kommt die Heiratsstrafe?

Da die Tarife in den Kantonen progressiv ausgestaltet sind, resultiert bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren je nach Einkommensaufteilung entweder eine Mehr- oder Minderbelastung gegenüber zwei unverheirateten Personen. Zur Veranschaulichung untenstehend ein fiktives Beispiel.

Wie Sie sehen können, zahlen Herr und Frau Muster nach Ihrer Hochzeit rund CHF 4 000 mehr Steuern. Dies ist die sogenannte Heiratsstrafe. Um diesen Effekt abzumildern, wenden die Kantone hierfür verschiedene Modelle an: Etwa den Verheiratetentarif mit tieferer Progression, der beispielsweise auch bei der Direkten Bundessteuer zur Anwendung kommt, zusätzliche Abzüge für Ehepaare oder das Voll- bzw. Teilsplitting, bei dem das gemeinsame Einkommen rechnerisch auf beide Ehegatten aufgeteilt wird.

Was ändert sich konkret durch die Individualbesteuerung:

1. Grundprinzip: jede Person wird einzeln besteuert

Das Gesetz sieht vor, dass künftig alle Personen unabhängig vom Zivilstand besteuert werden. Während Ehepaare heute eine gemeinsame Steuererklärung ausfüllen,

müssten beide Partner künftig eine eigene Steuererklärung einreichen.

2. Zuweisung Einkommen, Vermögen und Abzüge

Durch die getrennten Steuerklärungen müssen die Einkünfte, Vermögenswerte und Abzüge auf die beiden Ehepartner aufgeteilt werden. Dabei wird grundsätzlich auf die zivilrechtlichen Verhältnisse abgestellt.

3. Anpassung des Steuertarifs und der Abzüge bei der Direkten Bundessteuer

- Die Steuersätze für tiefe und mittlere Einkommen werden gesenkt.
- Die Steuersätze für hohe Einkommen werden leicht erhöht.
- Der Kinderabzug soll von CHF 6 800 auf CHF 12 000 pro Kind steigen.

4. Umsetzung auf allen Staatsebenen

Die Individualbesteuerung ist für Bund, Kantone und Gemeinden vorgesehen. Wie die Kantone und Gemeinden die Individualbesteuerung konkret umsetzen werden (z. B. Ausgestaltung der Tarife und Abzüge), ist allerdings noch nicht bekannt.

Auswirkungen der Individualbesteuerung

Wie bei einer Abstimmung üblich, gibt es unterschiedliche Ansichten und Argumente. Nachfolgend möchten wir Ihnen die aus unserer Sicht wichtigen Punkte kurz darlegen:

- Viele Kantone befürchten einen zusätzlichen administrativen Aufwand bei gleichzeitig sinkenden Steuereinnahmen. Allein bei der Direkten Bundessteuer geht man durch die Anpassungen der Tarife und Abzüge schätzungsweise von Mindereinnahmen von rund CHF 630 Mio. aus. Wie hoch die Ausfälle bei den Kantons- und Gemeindesteuern sein werden, ist derzeit noch offen.
- Die Aufteilung der Vermögenswerte und Einkünfte auf die beiden Ehegatten erfordert eine Koordination der beiden Steuerklärungen und sorgt für eine Erhöhung der Komplexität.
- Zudem wären wahrscheinlich auch Anpassungen bei den Regelungen für die staatlichen Transferleistungen (individuelle Prämienverbilligung, Stipendien etc.) nötig.
- Wenn Ehepaare ein ungefähr gleich hohes Einkommen erzielen (z. B. 60% / 40%), führt die Reform in der Regel zu einer tieferen Steuerbelastung und damit zu einer Beseitigung der Heiratsstrafe. Dies betrifft beispielsweise auch viele Rentnerehepaare. Liegt das Einkommen dagegen sehr einseitig bei einer Person (z. B. 90% / 10%), ist eine höhere Steuerbelastung zu erwarten. Davon betroffen sind insbesondere Familien mit nur einem bzw. einer Hauptverdiener/in.
- Bessere Erwerbsanreize für Zweitverdienende: In der gemeinsamen Steuerklärung führt das zusätzliche Einkommen oft zu einer höheren Progressionsstufe.

Bei der Individualbesteuerung wird dieses Einkommen separat erfasst, wodurch sich beispielsweise eine Pensumserhöhung eher lohnt.

Inkrafttreten

Selbst bei Annahme dieser Abstimmung erfolgt das Inkrafttreten nicht «sofort»: Das Gesetz sieht grundsätzlich den 1. Januar des sechsten Jahres nach Abschluss des Referendumsprozesses bzw. nach Annahme vor, dies wäre also ab dem Jahr 2032. Theoretisch könnte der Bundesrat ein früheres Inkrafttreten bestimmen, davon ist aufgrund der umfangreichen Anpassungen aber eher nicht auszugehen.

Fazit

Die Individualbesteuerung ist weniger eine punktuelle Korrektur der sogenannten Heiratsstrafe als vielmehr ein fundamentaler Systemwechsel: weg von der gemeinsamen Veranlagung von Ehepaaren hin zur individuellen Besteuerung jeder Person. Damit verschiebt sich die Steuerbelastung je nach Einkommensaufteilung oder Familiensituation und bringt neue Umsetzungs- sowie Koordinationsfragen mit sich.

Ob die Individualbesteuerung tatsächlich umgesetzt wird, entscheidet letztlich das Schweizer Stimmvolk. Klar ist schon heute: Es wäre wohl eine der grössten Schweizer Steuerreformen überhaupt. Falls Sie wissen möchten, welchen Einfluss eine Annahme der Initiative auf Ihre persönliche Steuersituation haben könnte, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

1. TaxObserver
Ausgabe 2/2024 –
Individualbesteuerung



Ehepaar- und Familien-
besteuerung



BBI 2024 589



	Tarif	Steuerjahr	Wohnort	Steuerbares Einkommen	Einkommenssteuerbelastung	Steuersatz
Frau Muster	ledig	2025	Stadt Zürich	100 000	16 181	16.2%
Herr Muster	ledig	2025	Stadt Zürich	50 000	4 854	9.7%
Frau + Herr Muster	verheiratet	2025	Stadt Zürich	150 000	25 024	16.7%

Sauberkeit und Sorgfalt sind das A und O

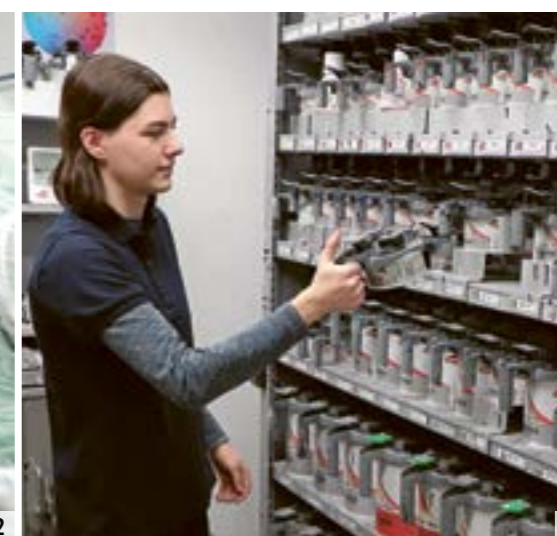
Kurt Merz ist leidenschaftlicher Carrosseriackierer und hat früher Kunden wie Roger Moore oder Bernie Ecclestone bedient. In seinem Betrieb, der Merz Design GmbH in Wetzikon, setzt er seit 2003 auf höchste Qualität bei Fahrzeuglackierungen und gibt sein Fachwissen an junge Leute weiter.



1



2



3

1. Seit 2003 setzt die Firma Merz Design bei Fahrzeuglackierungen auf höchste Qualität.
2. Firmeninhaber Kurt Merz legt nach wie vor gerne Hand an, auch wenn es um aufwendige Schleifarbeiten geht.
3. Mitarbeiterin Sara Savic stellt im modern ausgerüsteten Farblabor Lackmischungen bereit. (Bilder: Martin Sinzig)

Schleifen, polieren, abdecken, Farben mischen, lackieren: Kurt Merz hat Freude an allen Arbeiten, die in einem Carrosseriackierbetrieb anfallen. Als ausgewiesener Fachmann sieht er gerne Resultate. «Wenn ein Radlauf perfekt harmonisiert, wenn ich Unebenheiten ausschleifen oder Fahrzeuge polieren kann, das ist schon cool», schwärmt der passionierte Lackprofi.

Unter dem Namen Merz Design führt er seit 23 Jahren in Wetzikon seinen eigenen Betrieb, der für die perfekte Fahrzeuglackierung wirbt, aber auch eine Reihe weiterer Dienstleistungen anbietet, vom Lackpflegeservice, der Instandsetzung von Unfallschäden über Restaurationen bis zur Reparatur von Scheiben und Scheinwerfern.

Der Weg war vorgezeichnet

Seine Passion für den perfekten Lack hatte Kurt Merz schon während seiner Schulzeit entdeckt. Damals verschönerte er Velos und Töfflis und ging mit der Spraydose in der Garage zur Sache. Als er von einer Schulkollegin auf Weihnachten ein bedrucktes T-Shirt mit der Aufschrift «Merz Design» erhielt, war der Weg vorgezeichnet.

Es folgten die Lehre als Carrosseriackierer bei der Amag in Jona, damals noch ein Betrieb mit den Marken VW, Audi und Porsche, später die zweijährige Meisterschule in St. Gallen. Danach absolvierte der Fachmann weitere Schulungen und Weiterbildungskurse in Mailand, Münster und Paris. Bei seiner Tätigkeit in verschiedenen Carrosseriebetrieben durfte Kurt Merz auch besondere Kundschaft betreuen. Roger Moore, der Darsteller von James Bond, Wilfried Sauerland, Boxpromoter von Henry Maske und Axel Schulz, aber auch

Benny Andersson, der Leadsänger von ABBA, und der damalige Formel-1-Chef Bernie Ecclestone gehörten dazu.

Höchste Qualität erzielen

Bald entwickelte Kurt Merz den Wunsch, sich selber zu verwirklichen. Weil der Begriff «Merz Design» schon in allen Köpfen war, wurde daraus der Firmenname. Der Lackprofi wollte vor allem Geräte und Produkte nach seinen eigenen Vorstellungen einsetzen. «Es ging mir darum, nicht zweitbeste Produkte zu verwenden, nur weil sie zu besseren Konditionen erhältlich waren, sondern ich wollte mit besseren Produkten höchste Qualität erzielen», betont der Unternehmer.

Diesem Anspruch ist er seither treu geblieben. Kurt Merz verfolgt in seinem Betrieb authentische, ehrliche und konstante Qualitätsarbeit, egal ob es sich um Unfallreparaturen, anspruchsvolle Restaurationen, Ducati-Motorräder oder auch mal um eine Kaffeemaschinen-Serie handelt. Auch die hohen Ansprüche von Spitzensportlern erfüllt Merz Design. Bereits seit 12 Jahren werden die Rodel des Schweizer Frauen-Nationalteams repariert sowie lackiert und Bobschlitten von Privatteams auf Vordermann gebracht.

Vom Versicherungsgeschäft bis zu Oldtimerprojekten

«Wir leben von unserem Ruf, und damit haben wir uns eine breite Kundenbasis aufbauen können», bilanziert Kurt Merz. Garagen- und Carrosseriebetriebe, aber auch viele Privatkunden rund um den Zürichsee und bis nach Winterthur vertrauen mittlerweile auf die Lackprofis aus Wetzikon. Das Spektrum der Aufgaben reicht von kleineren Aufträgen

bis zu aufwendigen Restaurationsprojekten im Oldtimer-Segment.

Die guten Kontakte zu Sportwagenclubs führen zu Projekten wie zum Beispiel zur Restauration eines klassischen Aston Martin. Dieser Wagen soll, versehen mit einer hochwertigen Lackierung von Merz Design, schliesslich an Messen und Concours weltweit glänzen und für Aufsehen sorgen. «Wir leben von der Mundwerbung», erklärt Kurt Merz. «Wir betreiben deshalb, abgesehen von gelegentlichen Sponsoring-Engagements, keine weiteren Werbemassnahmen.»

Das Tagesgeschäft allerdings, das etwa 80 Prozent des Umsatzvolumens ausmacht und vor allem über Versicherungsgesellschaften läuft, ist nicht einfacher geworden, räumt Kurt Merz ein. Versicherungsexperten hielten vermehrt sogenannte «Zeitwertlackierungen» für ausreichend. Damit würden beispielsweise Farbunterschiede zugelassen oder Vorgaben gemacht, die nicht umsetzbar seien. Solche Qualitätsabstriche widersprechen der Philosophie von Merz Design, und «das führt häufig zu Diskussionen», bedauert der Lackprofi.

Sauberkeit, Sorgfalt, Konzentration

Vieles sei im Lackiergeschäft in den vergangenen 20 Jahren hingegen einfacher geworden. «Die Lackierungen sind aufwendiger, die Chemie komplexer geworden, aber uns stehen bessere technische Hilfsmittel und Verfahren zur Verfügung», konstatiert Kurt Merz, um gleich anzufügen, «dass wir trotzdem nicht schneller geworden sind.»

Im Wesentlichen gehe es bei Lackierarbeiten nach wie vor um Sauberkeit und um Sorgfalt. «Das ist das A und O, und alles, was wir tun, wird nachher sichtbar sein. Unsere Fehler sieht man immer, seien es Staubeinschlüsse, Farbunterschiede oder -läufe», unterstreicht Kurt Merz. Deshalb sei die Konzentrationsfähigkeit eine wichtige Anforderung. «Hier dürfen einfach keine Fehler passieren.»

Das Fachwissen weitergeben

Der Unternehmer ist auch 23 Jahre nach der Firmengründung mit Leib und Seele dabei, und er zieht Schleifarbeiten an einem Kundenfahrzeug den Büroarbeiten vor. Dass die Provida Aufgaben in den Bereichen Buchhaltung, Jahresabschluss und Steuern abnimmt, ist für Kurt Merz «die beste Lösung, sonst wäre ich ständig im Rückstand und noch am Sonntag damit beschäftigt.»

Gerne ist der Lackprofi auch am Samstag im Betrieb, um in Ruhe an Oldtimer-Projekten zu arbeiten und höchste Qualität zu leisten. Sein Fachwissen gibt er seit vielen Jahren an junge Leute weiter, indem er Lernende ausbildet, die meistens mit Top-Leistungen abschliessen. Tägliches Engagement ist in einem Kleinbetrieb mit zwei Beschäftigten sowieso unabdingbar.

Und auch wenn ihn seine Passion nach wie vor antreibt, kann sich der bald 57-jährige Unternehmer vorstellen, in naher Zukunft mehr Verantwortung an einen guten Mitarbeiter abzutreten und vielleicht etwas mehr Freizeit zu gewinnen, auch um seinen klassischen Porsche 912 aus dem Jahre 1967 zu geniessen.



Kurt Merz

Meilensteine

2003 Kurt Merz gründet Merz Design in Wetzikon als Einzelfirma.

2005 Das Unternehmen wird zum Ausbildungsbetrieb.

2009 Erweiterung durch eine Ablieferungshalle.

2014 Das Unternehmen wird zur GmbH und baut seinen Kundenkreis weiter aus, von Garagen- und Carrosseriebetrieben bis zur Sportwagenkundschaft.

Merz Design GmbH
Hofstrasse 99
8620 Wetzikon

T 043 497 00 67
info@merzdesign.ch
www.lackprofis.ch

Grundlagen der Gestaltung von Arbeitsverträgen und Spezialklauseln in Arbeitsverträgen



Caroline Kern
Juristin

Ein klar formulierter, rechtssicherer Arbeitsvertrag bildet die Grundlage für jedes Arbeitsverhältnis. Er schafft Transparenz, regelt Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers und hilft, spätere Konflikte zu vermeiden. In diesem Artikel möchten wir Ihnen daher einen Überblick darüber geben, welche Inhalte erforderlich und welche Klauseln in der Praxis besonders relevant sind.



1. Form

Grundsätzlich kann ein Arbeitsvertrag formfrei, das heisst auch mündlich, abgeschlossen werden. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, den Arbeitsvertrag aber schriftlich abzuschliessen. Zudem hat der Arbeitgeber eine schriftliche Informationspflicht über die Vertragsparteien, den Beginn des Arbeitsverhältnisses, die Funktion des Arbeitnehmers, den Lohn und Lohnzuschläge sowie die Arbeitszeit, sofern das Arbeitsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen wird.¹

2. Inhalt

Grundsätzlich sollte ein Arbeitsvertrag Folgendes beinhalten:

• Vertragsparteien

Name und Adresse des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers sind zu nennen.

• Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses

Bei befristeten Verträgen ist das Enddatum anzugeben.

• Tätigkeitsbeschreibung

Die Tätigkeit des Arbeitnehmers sollte konkret beschrieben werden, etwa durch Bezeichnung der Stelle, der Haupt- und Nebentätigkeiten, der Ziele, der Verantwortungsbereiche, der benötigten Fähigkeiten, der Berichtswege und des Vorgesetzten. Zudem sollte aufgenommen werden, dass zumutbare Änderungen zulässig sind.

• Arbeitszeit und Arbeitsort

Die Arbeitszeit und der Arbeitsort sollten bestimmt werden, aber genügend Flexibilität lassen, um vom Arbeitgeber im

Rahmen des Weisungsrechts angepasst werden zu können. Sofern einschlägig, sollte eine Regelung zu flexiblen Arbeitsmodellen, wie Homeoffice, aufgenommen werden.

• Vergütung

Die Höhe des Gehalts, dessen Fälligkeit, Zusatzleistungen wie Boni, und allfällige Vorbehalte der Freiwilligkeit sollten geregelt werden.

• Ferien

Es ist mindestens der gesetzliche Mindesturlaub, das heisst in der Regel vier Wochen, zu gewähren.

• Kündigungsfristen

Es gelten folgende gesetzlichen Kündigungsfristen:

- In der Probezeit: 7 Tage;
- Im 1. Jahr: 1 Monat, Kündigung auf Ende des Monats;
- Im 2. bis 9. Jahr: 2 Monate, Kündigung auf Ende des Monats;
- Ab dem 10. Jahr: 3 Monate, Kündigung auf Ende des Monats.

Vertraglich können längere Kündigungsfristen vereinbart werden.

• Geheimhaltung

Geheimhaltungsklauseln verpflichten den Arbeitnehmer, Stillschweigen über Informationen über den Arbeitgeber, seine finanzielle Situation, geplante Änderungen im Betrieb, Informationen über Kunden, Herstellungsverfahren und Ähnliches zu wahren. Die Verpflichtung kann über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus gehen. So können Unternehmensdaten umfassend geschützt werden.

• Nebentätigkeit

Der Arbeitnehmer darf während der Dauer des Arbeitsverhältnisses keine Arbeit gegen Entgelt für einen Dritten leisten, so weit er dadurch seine Treuepflicht verletzt.² Unzulässig sind insbesondere Tätigkeiten, durch die der Arbeitnehmer den Arbeitgeber konkurrenziert und solche, durch die die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers oder das Ansehen des Arbeitgebers beeinträchtigt wird. Das Konkurrenzverbot und die Treuepflicht ist auch von Teilzeitmitarbeitenden, die für mehrere Arbeitgeber tätig sind, einzuhalten.

Ein generelles Verbot von Nebentätigkeiten ist unzulässig. Zulässig und zu empfehlen ist hingegen die vertragliche Regelung, dass die Aufnahme einer Nebentätigkeit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Arbeitgebers bedarf.

3. Spezialklauseln

Neben diesen allgemeinen Klauseln sind in der Praxis vor allem folgende Bestimmungen relevant:

a) Nachvertragliches Konkurrenzverbot

Ein nachvertragliches Konkurrenzverbot ist gem. Art. 340 OR nur gültig, wenn dieses schriftlich vereinbart ist und der Arbeitnehmer Einblick in den Kundenkreis oder in Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse hatte. Das Konkurrenzverbot muss nach Ort, Zeit und Gegenstand begrenzt werden.³ Es darf maximal für die Dauer von drei Jahren vereinbart werden. Strengere Konkurrenzverbote sind aber bei einer Gegenleistung (Karenzentschädigung) des Arbeitgebers zulässig.

Ein nachvertragliches Konkurrenzverbot verliert seine Gültigkeit, wenn der Arbeitgeber kein erhebliches Interesse mehr daran hat, der Arbeitgeber ohne begründeten Anlass kündigt oder der Arbeitnehmer aus vom Arbeitgeber zu vertretenden Gründen kündigt.⁴

b) Weiterbildung

Übernimmt der Arbeitgeber Weiterbildungskosten (Schulgelder, Spesen, Arbeitszeit) des Arbeitnehmers, stellt sich die Frage, wann der Arbeitnehmer zu einer Rückerstattung verpflichtet werden kann. Zulässig ist es, eine Rückerstattungspflicht bei Abbruch oder Nichtbestehen der Weiterbildung vorzusehen. Die Rückerstattungspflicht entfällt in diesem Fall aber, wenn der Arbeitnehmer die Prüfung aufgrund vom Arbeitgeber zu vertretenden Umständen nicht besteht, beispielsweise weil ihm die vereinbarte Vorbereitungszeit nicht gewährt wurde.

Im Weiteren kann der Arbeitnehmer zur Rückzahlung der Kosten verpflichtet werden, wenn er das Arbeitsverhältnis vor einer festgelegten Bindungsdauer beendet. Die Bindungsdauer darf maximal drei Jahre betragen.⁵ Die Rückzahlungspflicht muss zudem degressiv ausgestaltet werden.

Keine Rückerstattungspflicht besteht bei Weiterbildungen, die vom Arbeitgeber angeordnet wurden oder die für die Arbeitstätigkeit erforderlich sind.

Zur rechtssicheren Gestaltung von Arbeitsverträgen empfiehlt sich in der Regel eine Rechtsberatung. Hierbei unterstützen wir Sie gerne.

1. Art. 330b OR.

Der Gesetzestext ist hier abrufbar:



2. Art. 321a Abs. 3 OR.

Der Gesetzestext ist hier abrufbar:



3. Art. 340a OR.

Der Gesetzestext ist hier abrufbar:



4. Art. 340c OR.

Der Gesetzestext ist hier abrufbar:



5. Arbeitsrecht: Die Rückzahlung

von Weiterbildungskosten | Recherche | Swisslex.



BUNDESGERICHTSENTSCHEID

Vorsteuerabzug bei Beteiligungsgesellschaften – Neue MWST-Info 9 der ESTV und neues BVGer-Urteil



Die im Herbst 2025 publizierte neue Mehrwertsteuerinfo 09 präzisiert die Vorsteuerberechtigung von Beteiligungsgesellschaften. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, dass Vorsteuern für Beteiligungen nur im Umfang der gesamten unternehmerischen Tätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigen, verlangt im Gegensatz zur MWST-Info aber die angemessene Berücksichtigung der Holdingtätigkeit – etwa anhand der Bilanzstruktur.

Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin

1. Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen

Das Schweizer Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) erlaubt den Vorsteuerabzug für Aufwendungen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit (Art. 28 MWSTG). Gemäss Art. 29 Abs. 2 MWSTG gilt: «Ungeachtet von Art. 29 Abs. 1 besteht ein Anspruch auf Vorsteuerabzug im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit für das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen sowie für Umstrukturierungen.»

2. Praxis der ESTV gemäss MWST-Info 09 vom 31.10.2025

Die ESTV unterscheidet drei Konstellationen:

• Reine Holdinggesellschaften:

Wenn der Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht, in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird und Beteiligungen oder die Erträge daraus längerfristig mind. $\frac{2}{3}$ der gesamten Aktiven bzw. Erträge ausmachen, qualifiziert die Gesellschaft als reine Holding und es besteht grundsätzlich volles Vorsteuerabzugsrecht. Nebentätigkeiten wie Zinserträge aus Festgeldern führen nur zu pauschalen Vorsteuerkorrekturen (0,02 % des ausgenommenen Umsatzes).

• Beteiligungsgesellschaften mit Nebentätigkeiten:

Erfüllt die Gesellschaft die Kriterien für reine Holdinggesellschaften nicht, sind neben der Beteiligungsverwaltung aber nur Nebentätigkeiten¹ vorhanden, bleibt das volle Vorsteuerabzugsrecht für die Beteiligungskosten beste-

hen. Wertschriftenumsätze und Zinserträge führen wiederum nur zu pauschalen Vorsteuerkürzungen.

• Gemischte Gesellschaften mit weiteren Haupttätigkeiten:

Hier richtet sich die Höhe des Vorsteuerabzugs für Kosten in Zusammenhang mit dem Erwerben, Halten und Verwalten von Beteiligungen nach der Vorsteuerabzugsquote dieser anderen Haupttätigkeit(en). Werden neben der Beteiligungsverwaltung steuerbare und ausgenommene Leistungen erbracht, erfolgt eine Korrektur nach der 3-Topf-Methode (Topf C) oder mittels Umsatzschlüssel.

Die neue Praxis der ESTV ist damit für Gesellschaften, die nicht als reine Holding qualifizieren und die aus ausgenommenen Tätigkeiten (Wertschriftenhandel, Zinsen, Vermietung von Privatwohnungen etc.) Erträge erzielen, welche nicht als Nebentätigkeit qualifizieren, sehr restriktiv: Die Vorsteuern in Zusammenhang mit den Beteiligungen werden mangels steuerbarer Umsätze aus der anderen Haupttätigkeit nicht zum Abzug zugelassen.

3. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juli 2025 (A-1477/2024)

Das BVGer bestätigt zwar die Grundlinie der ESTV, dass die Vorsteuern in Zusammenhang mit den Beteiligungen nur im Umfang der Vorsteuerabzugsquote der gesamten unternehmerischen Tätigkeit zum Abzug berechtigen. Die Quote darf aber nicht allein auf Umsätze abstellen.

Die unternehmerische Tätigkeit des Haltens und Verwaltens von Beteiligungen muss angemessen berücksichtigt werden.

Das Gericht hält den Umsatzschlüssel für nicht sachgerecht, weil er die Holdingtätigkeit faktisch ignoriert. Stattdessen schlägt es vor, die Quote anhand der **Bilanzstruktur** zu ermitteln (zum Beispiel Verhältnis der Beteiligungen zu den Gesamtaktiven). Damit wird die wirtschaftliche Bedeutung der Holdingtätigkeit einbezogen.

4. Ausblick

Das Verfahren ist beim Bundesgericht hängig. Es wird klären, ob die restriktive Praxis der ESTV endgültig bestätigt wird oder der Auslegung des BVGer zu folgen ist und die Holdingfunktion bei der Ermittlung der Vorsteuerabzugsquote auch ohne Erträge angemessen berücksichtigt werden kann – zum Beispiel durch Abstellen auf die Bilanzstruktur. Bis dahin gilt: Dokumentieren Sie Ihre Vorsteuern sorgfältig und prüfen Sie alternative Schlüssel. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

1. Es handelt sich gemäss MWST-Info 09 nur dann um eine Nebentätigkeit, wenn nachgewiesen werden kann, dass der damit zusammenhängende Aufwand weniger als 10% des übrigen Betriebsaufwands ausmacht, z. B. Geldmarktanlagen oder ähnliche Finanzanlagen mit geringem Aufwand.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin

Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch, Leiter Marketing & Kommunikation

Produktion: Heussercrea AG, St. Gallen

Druck: Niedermann Druck AG, St. Gallen